

Sonntags-Beiblatt

zur

Augsburger Postzeitung.

17. December

Nr. 51.

1854.

Dieses Blatt erscheint regelmäßig alle Sonntage. Der halbjährige Abonnementspreis 40 fr., wofür es durch alle königl. bayer. Postämter und alle Buchhandlungen bezogen werden kann

Bemerkungen aus Anlaß der Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau, von Professor Franz Costa.

Es ist in der Christlichen Welt nicht unbekannt, daß der heilige Stuhl sich anschickt, zur Ehre der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau und Gottesmutter einen großen Act zu vollziehen. Es entspricht das nur den vielseitigsten Wünschen und Bitten, welche von allen kirchlichen Ordnungen und aus allen Ländern eintreffend unsern heiligen Vater Pius IX. bestimmten, unter dem 2. Febr. 1849 in Seiner Weisheit sich an den gesammten Episcopat über die Angelegenheit zu wenden und in neuester Zeit eigens Gebete in der Christenheit für diesen Zweck anzuordnen. Auch ist wohl schwerlich ein Katholik, dem nicht schon die Kunde zu Ohren gekommen, wie eine große Anzahl von Bischöfen aus allen Weltgegenden beim Stellvertreter Jesu Christi sich in dieser Angelegenheit zusammensindet. Allein nicht Jeder besitzt die nöthigen oder doch dienlichen theologischen Begriffe, um in der Sache klar zu sehen; um Solchen behilflich zu seyn, behandelt die nachstehende kurze Unterweisung in fünf Hauptstücken 1) die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau; 2) die Haltung, welche die Kirche stets gegen diese Lehre eingenommen; 3) was heute neues in der Sache geschehen soll; 4) was damit bezweckt werden will, und 5), welche Pflichten dem Christen erwachsen, wenn der Ausspruch, wie zu hoffen steht, vom Vatican ausgeht.

Erstes Hauptstück: Die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau.

1. Was man unter dieser unbefleckten Empfängniß versteht.

Es läßt sich keine bessere Definition von der unbefleckten Empfängniß geben, als sie in den Worten der Bulle Sollicitudo von Alexander VII. unter dem 8. Dec. 1661 enthalten ist. Wenn die Gläubigen, sagt dieser Papst, die Empfängniß Mariens ehren, geht ihre Absicht dahin, der ganz besondern Gnade, womit Gott im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi die Seele der seligsten Jungfrau vom ersten Augenblick ihrer Erschaffung und Einigung mit dem Leibe an vor der Befleckung durch die Erbsünde bewahrt und geschützt hat, ihre Huldigung zu erweisen. Das bedeutet, daß, als die Seele Mariens mit ihrem Leibe im Schooße der Mutter geeinigt wurde, sie bereits geschaffen war im Stande der Gnade und geheiligt durch den heiligen Geist. In diesem Sinne wird die Empfängniß der Jungfrau unbefleckt genannt, im Gegensatz zu den übrigen Nachkommen Adams, welche insgesammt mit der Makel der Sünde ihres Stammvaters, die um deswillen Ursünde (peccatum originale im Lateinischen) genannt wird *), behaftet und

*) Die deutsche Sprache hat den Begriff in dem Ausdruck: Erbsünde nicht getreu wieder gegeben, sondern eine theologische Auslegung für den allgemeineren Begriff gesetzt.

folgerichtig der heiligmachenden Gnade, welche ihnen erst in der Taufe wieder verliehen wird, so daß sie die Kindschaft Gottes und Anwartschaft des Paradieses erlangen, beraubt empfangen werden.

2. Was man mit der unbefleckten Empfängniß nicht verwechseln darf.

Mit der unbefleckten Empfängniß Mariens darf man weder die immerwährende Jungfrauschaft, noch das Vorrecht, daß sie von jeder wirklichen Sünde, selbst der geringsten lässlichen, während ihres sterblichen Lebens bewahrt blieb, noch die Heiligung vor der Geburt verwechseln. In Betreff der beiden ersten Eigenschaften leuchtet das unmittelbar ein; aber es ist auch nicht schwer zu begreifen, daß es etwas anderes ist, von der Erbsünde ausgenommen und gänzlich von ihr bewahrt bleiben, und etwas anderes, von ihr durch die Heiligung im Mutterchooße gereinigt werden. Die letzte Gnade steht sehr beträchtlich unter der andern und findet sich in ihr wie der Theil im Ganzen. So ist männiglich bekannt, daß der heilige Johann Baptist im Mutterchooße geheiligt wurde, und daß aus diesem Grunde seine Geburt festlich gefeiert wird; aber es ist um deswillen noch Niemanden beigefallen, die Empfängniß dieses Heiligen zu verehren, wie das in Ansehung der seligsten Jungfrau der Fall ist. Der heilige Johann Baptist wurde vor der Geburt geheiligt, aber nichtsdestoweniger war er mit der Makel der Erbsünde behaftet. Uebrigens sprechen die Ausdrücke, deren wir uns zur Bezeichnung der beiden Vorrechte bedienen, den Unterschied hinreichend aus: im Mutterchooße geheiligt werden heißt von der Erbsünde durch eine Wirkung der eingegossenen Gnade befreit werden, bevor man auf die Welt kommt; es heißt nicht davor bewahrt bleiben, was gemeint ist, sobald man von der unbefleckten Empfängniß spricht.

Zweites Hauptstück: Wie sich die Kirche zu der oben auseinandergesetzten Lehre beständig verhalten soll.

1. Die Kirche hat die Lehre von der unbefleckten Empfängniß geschügt und begünstigt.

Die Glaubensartikel im strengen Sinne des Wortes sind gewisse von Gott geoffenbarte Wahrheiten erster Ordnung, welche eine Menge anderer von zweiter Ordnung in sich begreifen. Die letztern sind in den erstern enthalten wie der Keim und die entwickelte Pflanze im Samentorn. Je länger man daher über die Glaubensartikel nachdenkt, eine desto größere Fruchtbarkeit an gewichtigen Folgerungen entdeckt man in ihnen, darunter solche, deren Tragweite von gewissen Geistern in den ersten Zeiten noch nicht gewürdigt oder die von ihnen gar nicht wahrgenommen worden sind. In dieser Hinsicht ist es an der Kirche, der treuen Bewahrerin und unfehlbaren Auslegerin der göttlichen Offenbarung, weil sie sich des Beistandes des heiligen Geistes fortwährend erfreut, je nach den verschiedenen Forderungen der Zeit-, Personen- und Ortsumstände diese in der Hinterlage der Offenbarung einbegriffenen Wahrheiten zweiter Ordnung als Glaubenssätze festzustellen. Das ist ihr Recht wie ihre Pflicht; die Kirchengeschichte legt darüber vollgiltiges Zeugniß ab.

Um uns auf ein einziges Beispiel zu beschränken, führen wir den Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses an: „Jesus Christus, geboren aus Maria der Jungfrau, empfangen vom heiligen Geiste.“ Eine einfache Folgerung hieraus ist: Jesus Christus war Gott, also ist die Mutter Jesu Christi Mutter Gottes. Diese Folgerung fließt so unwiderleglich und natürlich aus den Bordersätzen, daß jeder Gläubige selbst darauf kommen und sie ohne Zögern aussprechen würde; sie fand sich aber noch außerdem durch die Thatsache bestätigt, daß in den göttlichen Officien die Jungfrau Gottesgebärerin genannt wurde, was genau eben so viel sagt, als Mutter Gottes. Indessen gab es im fünften Jahrhundert Sectirer, welche zwei Personen in Jesus Christus annehmend es wagten, Maria den Titel Mutter Gottes abzuspochen und ihr bloß den Titel Mutter Christi beließen. Ein Irrthum von solcher Bedeutung forderte eine feierliche Verdammung und diese ward auch auf der Kirchenversammlung von Ephesus im Jahre 431 ausgesprochen. So kam die Dogmatisirung der göttlichen Mutterschaft Mariens zu Stande.

Eine andere Folgerung, die sich aus demselben Glaubensartikel des apostolischen Bekenntnisses mit Leichtigkeit ableiten läßt, ist, daß die Jungfrauschast Mariens in einem Sinne, welcher der Größe ihrer Würde am günstigsten ist, verstanden werden muß, d. h. folgerichtig, daß man sie für eine immerwährende annehmen muß. Die Kirche hatte in der That diesen Glauben; gleichwohl definirte sie dieses Ehrenvorrecht der Jungfrau erst, als sie einen Grund dazu erhielt; es traf dieß zwar früher ein als der Anlaß zur Definition der göttlichen Mutterschaft, aber gleichwohl erst im 4ten Jahrhundert auf der Kirchenversammlung zu Rom 390 durch den Papst Siricius, welcher die freche Längnung der immerwährenden Jungfrauschast durch Jovinian und seine Secte verdammt.

Eine dritte gleichfalls einleuchtende obwohl ferner liegende Folgerung schließt, daß die vollkommene Unversehrtheit der Jungfrau von einer so bevorzugten Heiligkeit begleitet seyn mußte, daß sie sogar die leichteren läßlichen Sünden, in welche auch die reinsten Seelen fallen, ausschloß. Der Glaube hieran findet sich eingeschrieben in die Seelen der Gläubigen von den ersten Jahrhunderten herab und die Kirchenväter haben ihm sofort entsprechenden Ausdruck geliehen, er entfaltete sich auch und wuchs, so daß die Kirche ihn auf eine nachdrücklichere und feierlichere Weise bekannte; und gleichwohl wurde er erst im 16ten Jahrhundert definirt, als das Concil von Trient dieß geeignet fand, obwohl damals Niemand daran dachte, die fragliche Glaubenswahrheit anzutasten.

Man sieht an diesen drei Beispielen, auf welche Art die Kirche immer den gelegenen Moment ergreifend den Gläubigen die in der Hinterlage der Offenbarung enthaltenen Wahrheiten als Glaubenssätze (Dogmen) vorstellt. Die immerwährende Jungfrauschast Mariens ward erklärt und definirt erst im vierten, die göttliche Mutterschaft im fünften, die Ausnahme von jeder wirklichen Sünde im sechzehnten Jahrhundert; welcher Katholik wagte es deshalb zu behaupten, daß die genannten drei Wahrheiten vor den angegebenen Zeitpuncten in der Hinterlage der Offenbarung nicht eingeschlossen gewesen seyen und daß die Kirche bei ihrer Definirung willkürlich neue Glaubenssätze gemacht habe?

Was nun aber in Ansehung dieser eben besprochenen drei Vorzüge Mariens in den verschiedenen Zeitpuncten geschehen ist, eben das und nichts Anderes wünschen wir gegenwärtig zu Gunsten eines vierten, der Bewahrung vor der Erbsünde, der gleichfalls in der erhabenen, mit der Würde der Gottesmutter verbundenen Heiligkeit inbegriffen ist, erneuert. Aus dem oben angeführten Glaubensartikel des apostolischen Symbolums läßt sich auch in der That dieses Vorrecht der unbesleckten Empfängniß als Folgerung ableiten: denn das Zusammenseyn von zwei so entgegengesetzten Eigenschaften, wie es einerseits die erhabene Würde der Mutter des eingeborenen Sohnes Gottes ist und andererseits das Glend eines, sey es auch nur einen Augenblick, in die Knechtschaft der Sünde verstrickten Geschöpfes läßt sich nicht begreifen. Das hätte aber stattgefunden, wenn nicht die Seele Mariens in dem Augenblicke, da sie geschaffen und mit dem Leibe vereinigt wurde, durch eine besondere Gnade Gottes, dessen Mutter sie werden sollte, vor der Befleckung der Erbsünde bewahrt worden wäre.

Nur aus dieser Lehre läßt sich die Thatsache erklären, daß die Gläubigen die Empfängniß der Mutter Gottes mit einem besondern Culte ehrten. Der Cult datirt vom höchsten Alter und war, anerkannt von der Kirche, eine Anerkennung von nicht geringem Gewicht, wenn man bedenkt, daß die Gläubigen, indem sie die Jungfrau nach dieser besondern Richtung hin verehrten, eben damit zu ihren Gunsten eine Ausnahme von dem Glaubenssatze der Vererbung der Sünde Adams auf seine gesammte Nachkommenschaft machten. Der Schluß ist statthaf: wenn die Kirche nicht ihre Stimme erhob, so mußte der Cult mit ihrer Lehre einstimmen. Uebrigens hat sie selbst durch positive Acte das Fest, die Tagzeiten und die Messe zu Ehren der Empfängniß der unbesleckten Jungfrau genehmigt, wie das erhellt aus der Bulle Cum praeexcelsa von Sixtus IV.; der heilige Pius V. ging noch weiter und schaltete solche dem römischen Brevier, so wie dem Missale ein; Innocenz XII. bereicherte das Fest mit einer Octave, Clemens XI. erhob das Fest zu einem gebotenen, und Benedict XIV. fügte

zur Erhöhung seiner Feierlichkeit den weitem Schritt bei, daß er für ewige Zeiten päpstliche Kapelle am 8. December anordnete.

So lange die Kirche keinen endgiltigen Ausspruch über das fragliche Vorrecht gefällt hatte, konnten einzelne Gelehrte, von dem Gedanken beseelt, ein solches Vorrecht lasse sich mit dem göttlichen Richterspruche, der alle Kinder Adams verurtheilt, die Sünden ihres Stammvaters zu tragen, nicht vereinigen, sich wohl berechtigt glauben, in diesem Punkte eine der Meinung fast aller Christgläubigen entgegengesetzte Ansicht zu hegen. Der Streit, welcher daraus erfolgte, hatte seinen Nutzen; weit entfernt, die Verehrung der unbefleckten Empfängniß zu mindern, hat er ihr Wachs- thum verursacht, indem er die Wahrheit der Lehre, worauf sie sich stützt, mehr ins Licht setzte und den apostolischen Stuhl veranlaßte, seine Ansichten auf eine nur um so sprechendere Art zu erkennen zu geben. Jener außergewöhnlichen Klugheit gemäß, welche seine Entschliessungen kennzeichnet, benahm er sich mit großer Mäßigung den Gegnern der Lehre gegenüber, und das aus Rücksicht auf ihre Frömmigkeit und den Beweggrund ihrer Opposition; aber zu gleicher Zeit ließ er sie fühlen, wie sehr er sie mißbillige, indem er den Vertheidigern des frommen Glaubens und dem ihr entsprechenden Culte fortwährend neue Begünstigungen zu Theil werden ließ. Als sodann der Streit lebhafter geworden für die Gläubigen Anlaß zu Aergerniß bieten konnte, legten die Päpste Jedem, der den Glauben zu bekämpfen Lust trug, unbedingtes Stillschweigen auf. Alle diese Acte ließen mehr und mehr erkennen, welches die Ansicht der Kirche sey, und bezeugten immer deutlicher, daß sie wirklich zu Gunsten der Mutter Gottes eine Ausnahme vom Gesetze der Erbsünde zulasse. So erlebte man denn auch, daß der Widerstand allmählig abnahm und sich verringerte, um endlich ganz zu erlöschen. Und so gelangte der Glaube an diese Ausnahme Mariens von der Erbsünde zu einem nur um so herrlicheren Siege.

2. Die Kirche bekennet heutzutage ausdrücklich die Lehre von der unbefleckten Empfängniß.

Die großen Begünstigungen des heiligen Stuhles gegenüber dieser Lehre deuteten hinlänglich an, daß er sich selbst zu ihr bekannte; sodann zollt man religiöse Verehrung nur dem, was heilig ist, die Kirche verehrte aber die Empfängniß der Jungfrau durch das Fest gleichen Namens. Indessen war der Augenblick noch nicht für sie gekommen, sich ausdrücklicher zu erklären, aber wenn die Gläubigen in der letzten Zeit dringender als zuvor um die Erlaubniß baten, der Empfängniß der Jungfrau den Titel unbefleckt in den Tagzeiten und der Liturgie beisetzen und in die Litaneien die Bitte: „Königin, ohne Erbsünde empfangen“, aufnehmen zu dürfen, so gewährten die Päpste diese Gunst erstmals dieser oder jener religiösen Congregation, dieser oder jener Diöcese, diesem oder jenem Reiche, zuletzt aber der ewigen Stadt selber und allen, die darum baten. Diese Gewährung gestattet nicht dem leisesten Zweifel darüber Raum, ob die katholische Kirche die Lehre der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes bekenne.

Es ist hier noch zu bemerken, daß die Beifügung des Wortes „unbefleckt“ nur eine entwickeltere Art des Bekenntnisses der frommen Lehre ist; denn schon indem man die Empfängniß ehrt, ehrt man, wie Papst Alexander VII. ausdrücklich erklärte, das Vorrecht, kraft dessen die Seele der seligsten Jungfrau im Augenblick ihrer Schöpfung und Einigung mit dem Leibe vor der Befleckung der Erbsünde bewahrt wurde, was gerade so viel heißt, als: man ehrt die unbefleckte Empfängniß.

(Fortsetzung folgt.)

Die Concilien des zweiten christlichen Jahrhunderts.

Sicilianisches Concil, 125 nach Chr.

Diese Provincialsynode soll von den Bischöfen Siciliens gehalten worden seyn gegen den Valentinianer Herakleon, welcher daselbst die falsche Lehre verbreitete: wie das Feuer keine Kälte, sondern nur Wärme in sich habe, so sey auch alle Sünde

von dem Getauften ferne, könne von ihm nicht begangen werden. Die versammelten Väter berichteten des Kezers sämtliche Irrthümer an den Bischof von Rom, Alexander I., welcher auch Herakleon veranlaßte, Sicilien zu verlassen, und man wußte nicht mehr, wohin er geflohen war.

Concil zu Rom i. J. 146.

Gegen Theodotus, welcher während der Verfolgung Christum verlängnete und den heidnischen Göttern opferte; als ihm daher von den Gläubigen sein Vergehen vorgehalten wurde, erwiderte er: Ich habe nicht Gott verlängnet, sondern einen Menschen.

Concil zu Pergamum ii. J. 152.

Gegen Colorbastus und seine Anhänger, welche mit dem Anathem belegt wurden.

Concil im Oriente i. J. 160.

Gegen die Irrthümer des Gerdonius.

Concil zu Rom i. J. 170.

Gegen die Quartadecimaner vom Papste Anicetus in Anwesenheit des Bischofes von Smyrna, Polycarp, gehalten. Die Synode bestimmte, daß das Leiden unseres Herrn am Charfreitage mystisch begangen und seine Auferstehung am folgenden Sonntage hochfestlich begangen werden sollte.

Concil zu Hierapolis i. J. 173.

Zusammenberufen von Apollinarius, dem Bischofe von Hierapolis; auf demselben wurde von den Bischöfen dieser Provinz die Lehre des Montanus und der Montanisten, so wie die des Theodotus verdammt.

Nun folgen die Concilien über den Osterfeierstreit. Die Orientalen nämlich feierten zugleich mit den Juden ein Paschamahl am 14. Nisan (März), die Occidentalen dagegen beobachteten während der ganzen Charwoche strenges Fasten, und aßen das Paschalam am Vorabende des Auferstehungsfestes, welches sie jedesmal am darauffolgenden Sonntage feierten.

Concil zu Rom i. J. 167.

Unter dem Papste Victor wurde gegen die Orientalen ein Concil zusammenberufen, und dieses beschloß, daß die Osterfeier nur am Sonntage nach dem 14. Nisan und dem Frühlingsäquinocium begangen werden sollte, wie es in der römischen Gemeinde und im ganzen Abendlande herkömmlich sey.

Concil zu Ephesus i. J. 197 (od. 198).

Auf dieser Synode waren fast alle Bischöfe Kleasiens und der nahen Provinzen versammelt und Polycarp, Bischof von Ephesus, präsidirte der Versammlung. Dieser bestand darauf, daß Ostern am 14. Nisan gefeiert und nicht auf den folgenden Sonntag verschoben werden sollte. Das Synodalschreiben Polycarps an den Papst Victor brachte diesen so gegen die Orientalen auf, daß er sie excommunicirte und ihr Concil verdamnte.

Concil von Pontus i. J. 197.

Die Acten dieses Concils, von den Orientalen gehalten, sind ganz verloren.

Ueber denselben Gegenstand wurden in demselben Jahre noch mehrere Provincial-Synoden in Asien abgehalten, zu Osroene, Korinth und Casarea in Palästina, welche aber sämmtlich von der abendländischen Kirche verworfen wurden. Dagegen blieben auch die abendländischen Bischöfe nicht unthätig.

Concil zu Lyon i. J. 197.

Der heilige Irenäus, welcher längst die Streitigkeiten innerhalb der Kirche mit Schmerz angesehen hatte, hielt eine Synode, auf der 13 Bischöfe anwesend waren, und ermahnte zum Frieden unter den Gläubigen.

Nach heftigem Widerstreite besonders von Seite der Orientalen drang endlich der Gebrauch der römischen Kirche durch die hartnäckigen Gegner wurden als Schismatiker betrachtet und das ökumenische Concil von Nicäa (325) sprach sich vollkommen dafür aus.

Concil zu Lyon i. J. 198 (od. 199).

Gegen die Irrthümer des Valentinus, ein Bruchstück des Synodalschreibens, hat Valucius in seine neue Sammlung aufgenommen.

Concilien des dritten christlichen Jahrhunderts.

Bei den immer mehr überhandnehmenden Ketzereien, besonders der gnostischen, mußte sich von selbst die Frage aufwerfen, ob die Taufe der Keger für gültig anzusehen sey, oder ob einer nochmals getauft werden müsse, wenn er von den Häretikern getauft worden sey und zur katholischen Kirche zurückkehre.

Concil zu Carthago i. J. 215.

Agrippinus, Bischof von Carthago, versammelte die afrikanischen Bischöfe zur Untersuchung der Frage über die Kegotaufe, und der Beschluß der Synode lautete dahin, daß die Keger den heiligen Geist selbst nicht haben und folglich in der Taufe seine Gnaden nicht mittheilen können; daß die Neubekehrten, welche von den Kegern getauft seyen, bei ihrem Uebertritte sich taufen lassen müßten. Dieses Concil wie alle dahin entscheidenden wurden von der Kirche verworfen, wie wir sogleich sehen werden.

Concil von Carthago i. J. 217.

Cyprian erwähnt diese Synode in seinem sechsundsechzigsten Briefe, daß nämlich auf derselben bestimmt worden sey, kein Kleriker solle eine Vormundschaft und dergleichen Geschäfte übernehmen.

Concilien zu Alexandria i. J. 223 u. 235.

Auf dieser Synode wurde Drigenes seiner priesterlichen Würde entkleidet, weil er sich selbst verstümmelt hatte, nur die Geistlichen von Palästina, Arabien, Rhönizien und Achaja unterschrieben das Urtheil nicht.

An demselben Orte wurde später eine andere Provincialsynode gehalten (235), auf welcher Bischof Ammonius, der vom Glauben abgefallen war, für die Kirche wiederum gewonnen wurde.

Concil von Iconium und Synnada 235.

Diesen beiden Synoden wohnten die meisten Bischöfe Kleinasiens bei, und erklärten sich gegen die Gültigkeit der Kegotaufe.

Concil zu Rom i. J. 237.

Papst Fabian verurtheilt den Drigenes, dieser aber wendet sich in einem Schreiben an den Papst und gelobt Unterwerfung und Buße.

Concil von Lambesus i. J. 240 od. 242 od. 245.

Gegen den Keger Privatus, der wahrscheinlich schon früher Irrthümer verbreitete, er wurde von den 90 anwesenden afrikanischen Bischöfen verurtheilt, und von Papst Fabian excommunicirt.

Concil zu Bostras i. J. 242 od. 243.

Der gelehrte Drigenes wohnte dieser Synode der afrikanischen Bischöfe bei und brachte den Bischof Beryllus, welcher in die Irrthümer des Theodotus verfallen war, zum Widerruf.

Concil zu Ephesus (od. in einer andern asiatischen Stadt) im J. 245.

Gegen Noetus, welcher Irrthümer über die Dreipersönlichkeit Gottes verbreitete.

Concil in Arabien i. J. 249.

Auf welchem Origenes die Irrlehre von der Sterblichkeit der Seele, und daß dieselbe mit dem Körper wieder auferweckt werde, mit aller Kraft der Beredtsamkeit bekämpfte, und durch die Macht seines Wortes die Keher zum Widerruf zwang.

Concil in Achaja i. J. 250.

Gegen die Balesier, welche behaupteten, daß nur Castraten ins Himmelreich eingehen könnten.

Concilien zu Carthago i. J. 252, 255, 256.

Auf diesen drei Synoden, welche Cyprian mit den afrikanischen Bischöfen abhielt, wurde die Kevertaufe für ungiltig erklärt; sie sind aber von der Kirche verworfen worden. Dagegen erklärte Papst Stephan auf dem

Concil zu Rom i. J. 256,

daß die Ansicht der katholischen Kirche, daß die Taufe, wenn sie unter Anrufung des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes erteilt, giltig sey, obgleich sie von einem Keher erteilt wurde; man solle also keine Neuerung vornehmen, sondern bei der Ueberlieferung und dem Gebrauche der römischen Kirche verharren.

In diese Zeit fällt auch der Streit über die Gefallenen. Die häufigen Mißbräuche nämlich, welche mit den Empfehlungsschreiben der Martyrer von den Gefallenen getrieben wurden, veranlaßten den heiligen Cyprian zu größerer Strenge, dem widersetzte sich aber Novatus in Verbindung mit dem Diacon Felicissimus. Novatus begab sich nach Rom, schlug sich aber da zur Gegenpartei unter Novatian und so entstand die schismatische Secte der Reinen oder Katharer, welche der katholischen Kirche vorwarfen, sie habe sich durch die Aufnahme der Gefallenen befleckt, es wurden deshalb in dieser Angelegenheit mehrere Synoden abgehalten.

Concil zu Rom i. J. 250 od. 253.

Nach dem Tode des Papstes Fabian versammelte sich der römische Klerus und lud auch die benachbarten Bischöfe zur Besprechung ein; die Synode beschloß, daß die Abgefallenen zur Buße wiederum zugelassen, ihre Aufnahme aber bis zur Beendigung der neuen Papstwahl verschoben werden sollte.

Concil zu Rom i. J. 251.

Die 60 anwesenden Bischöfe, der Papst Cornelius an ihrer Spitze, schlossen Novatian von der Kirche aus und bestimmten, daß die Gefallenen zur Buße wiederum aufgenommen werden sollten.

Concil zu Carthago i. J. 251.

Diese Synode erklärte, daß die Gefallenen nach langer Bußzeit die Absolution erhalten sollten, und verdamnte den Novatian, welcher sogar gewagt hatte, mit verleumderischen Ausfällen auf Cornelius an die Synode zu schreiben; sie excommunicirte endlich den Felicissimus mit fünf andern afrikanischen Geistlichen zum drittenmale, nachdem dieselben nochmals angehört worden waren.

Kirchliche Notizen.

Piemont. Giovinis „Unione“ versichert, daß das Säkularisationsdecret, wie sie es heißt, schon ganz fertig ist, und daß „mit Ausnahme der religiösen Genossenschaften von gesellschaftlichem Nutzen“ alle andern aufgelöst werden; den Mönchen und Nonnen der unterdrückten Klöster wird eine anständige Pension zugewiesen werden.“

— Die in Nizza erscheinende Verità richtet eine von ihrem Director, dem Herrn Grafen Victor v. Cambuzano unterzeichnete Aufforderung an die Minister, einzuhalten auf der abschüssigen Bahn und von den Verfolgungen der Kirche, der Bischöfe, der Geistlichen und Ordensleute, der katholischen Beamten und der katholischen Presse

abzulassen. „Wir stehen, schließt der Artikel, vor einer feierlichen Epoche, welche die Meinung aller Völker vorauszufühlen scheint. In den großen Staaten Europas zeigt sich allenthalben eine Rückkehr zur katholischen Kirche; folgen Sie diesen edlen Vorgängen; Sie werden dabei Ehre für Ihren Namen und für unser Vaterland Ruhe finden. Wir verlangen für es, daß Sie den Gottesdienst unserer Ahnen, das Priesterthum, das uns leitet, die Heiligkeit der Altäre achten.“

Wien. Das Doctoren-Collegium der philosophischen Facultät an der Wiener Universität hat am 25. Nov. d. J. das Patrocinium in althergebrachter Weise durch eine in der Universitätskirche abgehaltene feierliche Segenmesse würdig begangen, und somit ein katholisches Lebenszeichen der von den Habsburgern als Seelengeräthstiftung gegründeten Universität gegeben. Abends versammelte Hr. Prof. Dr. Ritter v. Holzer, bekanntlich eines der eifrigsten Mitglieder dieses, so wie des medicinischen Doctoren-Collegiums, der kein Opfer scheut, um die ehrwürdigen Gebräuche unserer katholischen Vorfahren wieder aufleben zu machen, eine auserlesene Schaar von Mitgliedern aller Facultäten bei sich, um in den festlich geschmückten Räumen seiner Wohnung gelehrte Unterhaltung über philosophische Disciplinen nach Weise der älteren am Katharinatag gehaltenen Colloquien zu pflegen.

In Lille ist ein Werk im Beginn, welches den großartigsten Unternehmungen des Mittelalters auf dem monumentalen Gebiete zur Seite gestellt werden kann. Am 1. Juli dieses Jahres wurde daselbst in feierlichster Weise der Grundstein zu einer Kirche gelegt, welche der allerseligsten Jungfrau gewidmet werden soll, und zwar gleichsam zur Sühne für die Zerstörung der dortigen Liebfrauenkirche während der ersten Revolution. Der darauf zu verwendende Betrag von drei Millionen Franken ist bereits zum größten Theile, und zwar meist durch freiwillige Subscriptionen gedeckt, so daß man zuversichtlich glaubt, schon im nächsten Jahre den Bau beträchtlich fördern zu können.

Aus Tirol. Man erinnert sich an den schauerhaften Tod König Friedrichs von Sachsen, dem, aus dem Wagen geworfen und unter das Gespann gerathen, ein Schlag des Pferdefußes die Gehirnschale sprengte. Die Königin Wittwe Marie, welche die Nachricht dieses Todes Anfangs niederschmetterte, fand in der Frömmigkeit den Trost, den nur allein die Religion gewähren kann. Einer ihrer ersten Gedanken war, an dem Ort, wo ihr Gemahl den verhängnißvollen Schlag erhielt, ein Kreuz aufzurichten zu lassen, und sie sandte deshalb nach Tirol, damit ihr Wunsch vollführt werden möchte. Allein man hatte ihrem Sehnen vorgegriffen; die Einwohner des Dorfes hatten schon an dieser Stelle des Unglücks das Zeichen des Trostes und der Hoffnung aufgepflanzt. Als die Königin von diesem freiwilligen Acte des Glaubens und der Ehrfurcht Kunde erhielt, ließ sie fragen, was sie zu thun vermöge, um dieser Einwohnerschaft ihre Erkenntlichkeit zu bezeigen. Man antwortete, daß die Kirche zu arm sey, um das Del für die Lampe zu zahlen, welche vor dem allerheiligsten Sacramente brennen sollte, und daß man bitte, sie möge es gnädigst liefern. Zur Ehre Gottes war es also, zu welcher die uneigennützigte Bitte der Dankbarkeit der Königin die Richtung gab.

In der Münze zu Rom wird eine goldene Denkmünze auf die unbefleckte Empfängniß Mariä geprägt, die vom Papst an alle in Rom versammelten Bischöfe vertheilt werden soll. Das Gold zu dieser Münze kommt aus Australien, von wo es dem Papst zum Geschenke gemacht wurde.